

Ausbildungs- und Prüfungsordnung des DHV für Gleitsegelführer

Der Deutsche Hängegleiterverband e.V. (DHV) als Beauftragter des Bundesverkehrsministeriums nach § 31c LuftVG hat die Einzelheiten für die Gleitsegelausbildung im Rahmen der Vorschriften der LuftPersV festzulegen und vollzieht dies mit dem Erlass dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Gleitsegelführer. Die Einzelheiten für die Lehrberechtigung sind in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Gleitsegelfluglehrer festgelegt.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines und Begriffe	Seite 2
Erlaubnisse	Seite 5
In den Luftfahrerschein eingetragene Startarten	Seite 5
In den Luftfahrerschein eingetragene Berechtigungen	Seite 5
Ausbildung für einsitzige Gleitsegel	Seite 5
Theoretische Ausbildung	Seite 5
Praktische Ausbildung	Seite 6
Passagierflugberechtigung	Seite 8
Nachweis der ausreichenden fliegerischen Übung	Seite 9
Erleichterungen	Seite 9
Prüfungen	Seite 11
Prüfungen vor dem DHV	Seite 11
Flugschulinterne Prüfungen und Überprüfungen	Seite 13
Verstöße gegen die Ausbildungs- und Prüfungsordnung	Seite 14
Weitere Bestimmungen des DHV	Seite 14
Ausnahmen und Inkrafttreten	Seite 15

Ausbildungs- und Prüfungsordnung des DHV für Gleitsegelführer

I. Allgemeines und Begriffe

1. „Anleitung und Aufsicht“. Die Aufsicht über die Ausbildung muss von einem im Fluggelände anwesenden, verantwortlichen Fluglehrer ausgeübt werden. Dieser führt die Anleitung der Flugschüler bei Startvorbereitungen, Start, Flugübungen, Landeeinteilung und Landung durch. Die Anleitung der Flugschüler kann einem Fluglehrerassistenten übertragen werden, wenn dieser von einem im Gelände anwesenden Fluglehrer beaufsichtigt wird.

Hangstart-Höhenflüge mit mehr als 100 m Höhenunterschied: Bei diesen Flügen muss die Aufsicht und Anleitung sowohl am Startplatz als auch am Landeplatz durch je einen Fluglehrer, bzw. einem Fluglehrer (verantwortlich) und einem unter dessen Aufsicht tätigen Fluglehrerassistenten geführt werden.

Die Flugausbildung mit Windenschleppstart muss unter Aufsicht eines Fluglehrers mit Fachlehrerberechtigung Windenschlepp erfolgen. Dieser muss die Anleitung der Flugschüler von der Startstelle führen. Die Anleitung der Flugschüler kann einem Fluglehrerassistenten mit Fachlehrerberechtigung Windenschlepp übertragen werden, wenn er von einem im Fluggelände anwesenden Fluglehrer mit Fachlehrerberechtigung Windenschlepp beaufsichtigt wird.

Der Windenführer muss die Windenführereinweisung mit mindestens 250 Windenschlepps besitzen.

Höhenflüge, für die dem Flugschüler ein Flugauftrag erteilt worden ist, bedürfen keiner Aufsicht und Anleitung durch einen Fluglehrer oder Fluglehrerassistenten.

Theoretische und praktische Ausbildung müssen dem Lehrplan des DHV entsprechen und sind aufeinander abzustimmen. Der jeweils nächste praktische Ausbildungsschritt darf erst erfolgen, wenn der Schüler den vorangehenden Schritt ausreichend für den nächsten beherrscht.

2. „Anzahl der Ausbildungsflüge“. Die Angaben zur Anzahl der Ausbildungsflüge stellen die Mindestanforderungen dar. Im Einzelfall kann der Ausbildungsleiter eine höhere Zahl von Ausbildungsflügen bestimmen, wenn dies zur Erreichung des Ausbildungsziels erforderlich ist.

3. „Ausbildungsleiter“ ist der für die Ausbildung verantwortliche und vom DHV dafür anerkannte Fluglehrer der Flugschule.

4. „Ausbildungsnachweis / Ausbildungsheft / digitaler Ausbildungsnachweis“. Der Ausbildungsnachweis ist die Auflistung aller absolvierten Theoriestunden, Übungen und Flüge im Rahmen der Ausbildung in Papierform (Ausbildungsheft) oder digital (digitaler Ausbildungsnachweis) jeweils nach Vorgabe des DHV. Bei Beginn der Ausbildung ist dem Flugschüler von der Ausbildungseinrichtung das Ausbildungsheft auszuhändigen oder der Zugang zum digitalen Ausbildungsnachweis mitzuteilen. Der Flugschüler hat das Ausbildungsheft oder den digitalen Ausbildungsnachweis persönlich zu führen.

Einzutragen sind stets das Datum, das Gelände, das Fluggerät und die Bestätigung des Fluglehrers. Zusätzlich einzutragen sind je nach Ausbildungsabschnitt der Höhenunterschied, die Flugdauer, die Namen der Fluglehrer und die Art der Übung. Für den Theorieunterricht sind das Sachgebiet, die Unterrichtsdauer und die Bestätigung des Theorielehrers einzutragen. Die vollständige und erfolgreiche Ausbildung für den jeweiligen theoretischen und praktischen Ausbildungsabschnitt ist vom Ausbildungsleiter abschließend zu bestätigen, als Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung und für die Erteilung der Erlaubnis oder Berechtigung. Alle Bestätigungen erfolgen im Ausbildungsheft durch eigenhändige Unterschrift oder im digitalen Ausbildungsnachweis mit der persönlichen Identifikation.

5. Ein „Flugauftrag“ darf nur von einem Fluglehrer erteilt werden. Er muss sich auf ein bestimmtes Übungsgelände oder eine Überlandflugstrecke beziehen. Er kann für einzelne Flüge oder allgemein

Ausbildungs- und Prüfungsordnung des DHV für Gleitsegelführer

erteilt und mit Auflagen versehen werden. Voraussetzung ist, dass der Flugschüler die hierfür vorgeschriebene theoretische und praktische Ausbildung erfolgreich absolviert hat. Insbesondere ist sicherzustellen, dass der Flugschüler das vorgeschriebene Mindestalter erfüllt und über das theoretische Wissen und praktische Können verfügt, das zur sicheren Ausführung des Flugauftrages erforderlich ist. Flugaufträge sind im Ausbildungsheft oder im digitalen Ausbildungsnachweis einzutragen.

6. „Flugausrüstung“ sind alle für den jeweiligen Flug erforderlichen Gegenstände, insbesondere stets Fluggerät, Gurtzeug, Rettungsgerät, Rettungsschnur, Schutzhelm sowie erforderlichenfalls Funkgerät, Höhenmesser, Schleppklinke, Schwimmweste. Der Flugschüler ist mit Beginn der Ausbildung von einem Fluglehrer der Ausbildungseinrichtung mit der Flugausrüstung vertraut zu machen.

Der Fluglehrer hat sich, solange der Flugschüler keinen Flugauftrag hat oder den Luftfahrerschein für Gleitsegel besitzt, persönlich oder mit Hilfe eines Fluglehrerassistenten vor Antritt eines jeden Fluges davon zu überzeugen, dass die Flugausrüstung vollständig und startklar ist.

In der Ausbildung bis zum beschränkten Luftfahrerschein dürfen nur Geräte mit folgender Klassifizierung verwendet werden: Gleitsegel LTF-Klasse 1 (nach LTF 35/03) oder A (nach LTF), LTF-Klasse 1 – 2 oder B nur nach vorheriger Genehmigung des DHV. Gurtzeuge müssen mit mustergeprüftem Rückenschutz und Herausfallsicherung ausgerüstet sein.

Bei Ausbildungsflügen über Wasser ist der Flugschüler mit einer geeigneten Schwimmweste auszurüsten. Außerdem muss die Bergung des gewässerten Flugschülers durch ein geeignetes und einsatzbereites Motorboot innerhalb so kurzer Zeit sichergestellt sein, dass auch bei möglicher Bewusstlosigkeit ein Ertrinken des Flugschülers auszuschließen ist.

Bei Überlandflügen ist ein Höhenmesser mitzuführen.

7. "Fluglehrer" im Sinne dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung sind Inhaber der deutschen oder österreichischen Lehrberechtigung für Gleitsegel/Paragleiter. Fluglehrerassistenten müssen bei der praktischen Lehrtätigkeit vom Ausbildungsleiter oder einem dazu beauftragten Fluglehrer in geeigneter Weise beaufsichtigt werden. Die Befugnis von Fluglehrer-Assistenten ist im Einzelnen in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Gleitsegel-Fluglehrer festgelegt. Fluglehrerassistenten sind keine Fluglehrer im Sinne dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

Praktischer Flugunterricht darf nur von Fluglehrern erteilt werden, theoretischer Unterricht auch von geeigneten Experten (Theorielehrer) nach Genehmigung durch den DHV.

8. „Flugschulen“ sind die vom DHV zugelassenen Ausbildungseinrichtungen.

9. „Funkeinweisung“ bezeichnet die durch eine sichere Funkverbindung vom Fluglehrer an den Flugschüler übermittelten Anweisungen für die praktische Ausbildung. Eine sichere Funkverbindung vom Fluglehrer zum Flugschüler muss bei jedem beaufsichtigten Flug gewährleistet und vor jedem Flug überprüft sein. Hiervon kann in der Grundausbildung abgewichen werden, wenn die Verbindung mit Zuruf oder Sichtzeichen gewährleistet ist. Vor dem ersten Flug mit Funkeinweisung ohne hilfsweise Verbindung mit Zuruf oder Sichtzeichen, sowie vor dem ersten Höhenflug muss der Flugschüler in das Verhalten bei Funkausfall eingewiesen sein.

10. "Höhenflüge / alpine Höhenflüge". Höhenflüge sind, wenn nicht anderes bestimmt ist, Flüge mit über 300 m Höhenunterschied zwischen Start- und Landeplatz, bzw. mit über 200 m Ausklinkhöhe bei Windschlepp. Hangstart-Flüge von Bergen mit geringerem Höhenunterschied können vom DHV anerkannt werden, wenn vom Ausbildungsbetrieb nachgewiesen ist, dass bei Ausbildungsflügen eine

Ausbildungs- und Prüfungsordnung des DHV für Gleitsegelführer

Ankunftshöhe über dem Landeplatz von mindestens 100 m gewährleistet ist. „Alpine Höhenflüge“ sind Flüge mit Hangstart und über 500 m Höhenunterschied

11. „Höhenflugausweis“ ist die Bestätigung der Alleinübungsreife des Flugschülers durch den Ausbildungsleiter nach der Ausbildung gemäß Abschnitt III. Nr. 1.1. (theoretische Grundausbildung) und 2.1.1. (praktische Grundausbildung) sowie 1.2. (Theorieausbildung beschränkter Luftfahrerschein) und **mindestens 25 Höhenflügen** nach 2.1.2. (beschränkter Luftfahrerschein Höhenflugausbildung) mit den Flugübungen gemäß Lehrplan. Mit dieser Bestätigung kann der Bewerber für die Dauer von 36 Monaten in Übungsgeländen mit Einwilligung des dort zuständigen Ausbildungsleiters Übungsflüge ohne Fluglehrer durchführen. Sie darf nur erteilt werden, wenn der Bewerber vollständig in die jeweilige Startart gemäß 2.1. eingewiesen ist und im jeweiligen Übungsgelände mindestens 5 Alleinflüge unter Fluglehreraufsicht durchgeführt hat. Der Höhenflugausweis gilt zusammen mit der Einwilligung als allgemeiner Flugauftrag gemäß Nr. 5.

12. „Höhenunterschied“ bezieht sich auf die Startplatz- oder Ausklinkhöhe und die Landeplatzhöhe. Der Fluglehrer kann nach eigenem Ermessen Flüge bis zum doppelten Höhenunterschied zulassen, wenn dies dem Übungszweck dient, dem Lernfortschritt des Flugschülers entspricht und die Sicherheit bei der Ausbildung nicht beeinträchtigt.

13. „Lernausweis“ ist die Bestätigung der Alleinübungsreife des Flugschülers nach der Ausbildung in der Startart Hang, gemäß Abschnitt III. Nr. 1.1. (theoretische Grundausbildung) und 2.1.1. (praktische Grundausbildung) durch den Ausbildungsleiter. Der Lernausweis gilt für die Dauer von 36 Monaten als allgemeiner Flugauftrag gemäß Nr. 5, im gleichen Hangstart-Übungsgelände bis zu einem Höhenunterschied von 100 Metern ohne Fluglehrer Flugübungen der Grundausbildung zu wiederholen.

14. „Mindestalter“ für den Beginn der Ausbildung ist 14 Jahre. Mindestalter für die Erteilung des Luftfahrerscheins ist 16 Jahre. Mindestalter für die Erteilung von Flugaufträgen ist 16 Jahre. Die praktische Prüfung kann frühestens einen Monat vor Erreichen des Mindestalters für die Erteilung des Luftfahrerscheins abgelegt werden. Mindestalter für den Beginn der Ausbildung zur Passagierflugberechtigung ist 18 Jahre. Es zählen jeweils die vollendeten Jahre.

15. „Mitnahme von Passagieren“. Bei allen Ausbildungs- und Einweisungsflügen zur Passagierberechtigung oder zum Erwerb einer Startart für die Passagierberechtigung sowie im Falle einer praktischen Nachschulung zur Passagierberechtigung, muss die mitfliegende Person volljährig sowie im Besitz einer deutschen oder in Deutschland anerkannten Lizenz für Hängegleiter oder Gleitschirm sein.

16. „Tägliche Fluganzahl / Ausbildungsdauer“.

Die theoretische und praktische Ausbildung darf acht Zeitstunden pro Tag nicht überschreiten. Die Anzahl der Flüge pro Tag und die Ruhezeiten müssen auf die Leistungsfähigkeit des einzelnen Flugschülers abgestimmt sein. Es dürfen nicht mehr als 12 Höhenflüge mit weniger als 500 m Höhenunterschied pro Ausbildungstag absolviert werden, spätestens nach acht Flügen ist eine Ruhezeit einzulegen. Es dürfen nicht mehr als acht alpine Höhenflüge mit mehr als 500 m Höhenunterschied pro Ausbildungstag absolviert werden, spätestens nach fünf Flügen ist eine Ruhezeit einzulegen.

17. „Übungsgelände“ ist für die Ausbildung zugelassenes Fluggelände. Der Flugschüler ist vor dem ersten Flug in jedem Fluggelände durch einen Fluglehrer der Ausbildungseinrichtung eingehend mit den dortigen Gegebenheiten vertraut zu machen.

Ausbildungs- und Prüfungsordnung des DHV für Gleitsegelführer

II. Erlaubnisse

1.1. Beschränkter Luftfahrerschein für Luftsportgeräteführer (A-Lizenz)

Die Erlaubnis zum Führen von Gleitsegeln ist auf Flüge in der Umgebung des Fluggeländes beschränkt.

1.2. Unbeschränkter Luftfahrerschein für Luftsportgeräteführer (B-Lizenz)

Die Erlaubnis zum Führen von Gleitsegeln gilt ohne die Beschränkung nach 1.1. auch für Überlandflüge.

2. In den Luftfahrerschein eingetragene Startarten

2.1. Startart Hangstart

Die Erlaubnisse nach 1.1. und 1.2. gelten für die Startart Hangstart.

2.1. Startart Windenschleppstart

Die Erlaubnisse nach 1.1. und 1.2. gelten für die Startart Windenschleppstart.

3. In den Luftfahrerschein eingetragene Berechtigungen

3.1. Passagierflug

Die Erlaubnisse nach 1.1. und 1.2. gelten zusätzlich für Passagierflüge mit den eingetragenen Startarten nach 2.1. und 2.2.

3.2. Lehrberechtigung (Fluglehrer)

Siehe: Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Gleitsegelfluglehrer

4. Flugfunk nach § 44 Abs. 2 LuftPersV

In den Luftfahrerschein nach 1.1. und 1.2. wird die Befugnis zur Ausübung des Flugfunkdienstes außerhalb von Lufträumen der Klassen B, C und D eingetragen, wenn die Ausbildung nach III. 1.6. durchgeführt und die flugschulinterne Prüfung nach VII. 2. bestanden wurde.

III. Ausbildung für einsitzige Gleitsegel

1. Theoretische Ausbildung

In der theoretischen Ausbildung sind alle Ausbildungsinhalte gemäß den Lehrplänen zu vermitteln, und zwar für

1.1. die Grundausbildung

5 Unterrichtsstunden in den Sachgebieten Luftrecht, Meteorologie, Technik und Flugtechnik/Verhalten in besonderen Fällen für Hangstart nach Theorielehrplan Grundausbildung, sowie für Windenschleppstart zusätzlich 3 Unterrichtsstunden nach Theorielehrplan Einweisung Windenschleppstart.

1.2. den beschränkten Luftfahrerschein (A-Lizenz)

20 Unterrichtsstunden in den Sachgebieten Luftrecht, Meteorologie, Technik und Flugtechnik/Verhalten in besonderen Fällen nach Theorielehrplan A-Lizenz,

1.3. den unbeschränkten Luftfahrerschein (B-Lizenz)

15 Unterrichtsstunden in den Sachgebieten Luftrecht, Meteorologie, Navigation und Flugtechnik/Verhalten in besonderen Fällen nach Theorielehrplan B-Lizenz,

Ausbildungs- und Prüfungsordnung des DHV für Gleitsegelführer

1.4. die Einweisung zur zusätzlichen Startart Hangstart

in 1 Unterrichtsstunde im Sachgebiet Flugtechnik/Verhalten in besonderen Fällen nach Theorielehrplan Einweisung Hangstart,

1.5. die Einweisung zur zusätzlichen Startart Windenschleppstart

3 Unterrichtsstunden in den Sachgebieten Luftrecht, Technik und Flugtechnik/Verhalten in besonderen Fällen nach Theorielehrplan Einweisung Windenschleppstart,

1.6. die Ausübung des Flugfunkdienstes nach § 44 Abs. 2 LuftPersV

3 Unterrichtsstunden in den Sachgebieten rechtliche Grundlagen, Voraussetzungen, Flugvorbereitung und Durchführung, Grundlagen der Funknavigation, Sprechfunkverfahren, Sprechübungen/Sprechfunkverkehr nach Theorielehrplan Flugfunk.

2. Praktische Ausbildung

2.1. Beschränkter Luftfahrerschein (A-Lizenz)

Die praktische Ausbildung gliedert sich in die Grundausbildung und die Höhenflugausbildung. Sie umfasst insgesamt mindestens 55 Flüge. Alle Übungen und Ausbildungsinhalte sind gemäß Lehrplan durchzuführen. Die Ausbildung kann vollständig in einer Startart (Hangstart oder Windenschleppstart) durchgeführt werden, dann erfolgen alle Ausbildungsflüge in dieser Startart. Wahlweise kann die Ausbildung in beiden Startarten durchgeführt werden (Hangstart und Windenschleppstart). Um die Eintragung der Startart Hangstart in den Luftfahrerschein zu erreichen, müssen mindestens 20 der 55 Ausbildungsflüge mit Hangstart durchgeführt werden, davon 15 bei Höhenflügen im Gebirge mit mehr als 500 m Höhenunterschied. Um die Eintragung der Startart Windenschleppstart in den Luftfahrerschein zu erreichen, müssen mindestens 20 der 55 Ausbildungsflüge mit Windenschleppstart, davon 10 Höhenflüge und zusätzlich 10 Startleitertätigkeiten durchgeführt werden (entsprechend Einweisung Windenschleppstart 2.4.2.).

Für alle Flüge, die nicht unter Anleitung und Aufsicht eines Fluglehrers durchzuführen sind, ist ein Flugauftrag erforderlich.

2.1.1. Grundausbildung

Lernziel: Die Grundtechniken des Gleitschirmfliegens mit geringem Bodenabstand, einschließlich der Vorbereitungen dafür, werden sicher beherrscht. Der Flugschüler ist in der Lage, im eingewiesenen Übungsgelände selbständig, ohne unmittelbare Fluglehreranleitung, bei ruhigen Wetterbedingungen zu starten, im sicheren Geschwindigkeitsbereich geradeaus zu fliegen und Richtungskorrekturen bis 90° vorzunehmen, im markierten Bereich zu landen und das Rettungsgerät zu bedienen.

Ausbildung: Unter Anleitung und Aufsicht eines Fluglehrers werden zunächst im flachen Gelände Übungen zur Startvorbereitung, zum Aufziehen des Schirmes, zur Steuer- und Lauftechnik und zur Landetechnik durchgeführt. Anschließend mindestens 15 Alleinflüge mit 30- 100 m Höhenunterschied zwischen Start- und Landeplatz mit Start- und Landeverfahren und den Flugübungen gemäß Lehrplan. Zusätzlich wird der Flugschüler mit mindestens 10 Übungen in das Groundhandling mit dem aufgezogenen Schirm einschließlich Startabbruchübungen und mit mindestens 5 Übungen in den Partnercheck eingewiesen.

Die Ausbildung erfolgt nach dem Praxislehrplan Grundausbildung. **Vor Beginn der weiterführenden Ausbildung (Höhenflugausbildung) muss dem Flugschüler von einem Fluglehrer die Höhenflugreife im Ausbildungsnachweis bestätigt werden.**

2.1.2. Höhenflugausbildung

Lernziel: Die flugtechnischen Anforderungen für Höhenflüge in zugelassenen Geländen werden sicher beherrscht. Der Flugschüler ist in der Lage, diese Flüge selbständig, ohne Fluglehreranleitung

Ausbildungs- und Prüfungsordnung des DHV für Gleitsegelführer

vorzubereiten, sie bei unterschiedlichen, moderaten Flugbedingungen durchzuführen und die Verfahren zum Verhalten in besonderen Fällen anzuwenden.

Ausbildung: Es werden mindestens 40 Höhenflüge als Alleinflüge auf zwei verschiedenen Geländen, mit Start- und Landeverfahren, sowie den Flugübungen, einschließlich Verhalten in besonderen Fällen, gemäß Lehrplan durchgeführt. Mindestens 25 der 40 Höhenflüge müssen unter Anleitung und Aufsicht von Fluglehrern nach den Bestimmungen von I.1. erfolgen. **Auf dem zweiten Gelände müssen mindesten 5 Höhenflüge absolviert werden.** Dieses Gelände muss einen anderen Start- und Landeplatz aufweisen, als das erste Höhenfluggelände.

Die Ausbildung erfolgt nach dem Praxislehrplan A-Lizenz.

Der Ausbildungsleiter kann die Erklärung der Prüfungsreife erst abgeben, wenn der Bewerber alle Ausbildungsflüge- und Übungen durchgeführt und eine flugschulinterne Praxisprüfung - mit den Vorgaben der DHV-Prüfung nach VII, 1.3 - erfolgreich absolviert hat.

2.2. Unbeschränkter Luftfahrerschein (B-Lizenz),

Fachliche Voraussetzungen: Beschränkter Luftfahrerschein, des Weiteren müssen mindestens 20 von einer Flugschule bestätigte Höhenflüge als Alleinflüge mit beliebiger Startart auf 2 verschiedenen Geländen nachgewiesen werden, davon mindestens 10 mit mehr als 30 Minuten Flugdauer.

Lernziel: Die flugtechnischen Anforderungen für Überlandflüge, auch abseits zugelassener Gelände, werden sicher beherrscht. Der Pilot ist in der Lage Überlandflüge selbständig zu planen, sie bei thermischen Bedingungen durchzuführen und auf kleinen Flächen auch bei stärkerem Wind zu landen.

Ausbildung: Die praktische Ausbildung und die Flugübungen erfolgen unter Anleitung und Aufsicht eines Fluglehrers. Sie umfassen flugtechnische Übungen und Überlandflug-Übungen gemäß dem Praxislehrplan B-Lizenz. Ein Überlandflug mit Flugauftrag der Flugschule ist durch digitale Dokumentation nachzuweisen. Dieser muss folgenden Vorgaben entsprechen:

Als Flugaufgaben sind Luftlinie, Maximale Distanz, FAI-Dreieck, Flaches Dreieck, Freie Strecke optimiert über 3 Wendepunkte zulässig: **Es muss eine Minimaldistanz von 15 km XC-Distanz und mindestens 500m kumulierter Höhengewinn nachgewiesen werden.**

Die digitale Dokumentation (IGC-File) ist für 5 Jahre in der Flugschule zu archivieren und dem DHV auf Verlangen vorzuweisen.

2.3. Anrechnung von besonderen Ausbildungsflügen

2.3.1. In der Ausbildung nach 2.1.2. (A-Lizenz Höhenflugausbildung) können maximal fünf Höhenflüge als Ausbildungsflüge im Doppelsitzer zusammen mit einem Fluglehrer die gleiche Anzahl von Alleinflügen ersetzen.

2.3.2. **In der Ausbildung nach 2.1.2. (A-Lizenz Höhenflugausbildung) können Alleinflüge mit verlängerter Flugzeit (Aufwind-Flüge) wie folgt angerechnet werden: Es können maximal 5 Höhenflüge (jeweilige Art) mit einer Verlängerung der Flugzeit von jeweils mehr als 15 Minuten doppelt gewertet werden (Berechnung: Höhendifferenz Start-/Landeplatz in m : 60 Min + 15 Min = Mindestflugzeit). Die Flüge mit verlängerter Flugzeit sind digital zu dokumentieren (IGC-Files von jedem Flug), in der Flugschule für 5 Jahre zu archivieren und dem DHV auf Verlangen vorzuweisen.**

Die Mindestanzahl von 55 Starts und Landungen im Alleinflug in der gesamten Ausbildung muss, unabhängig der Anrechnung **nach 2.3.1.** bzw. 2.3.2., immer erfüllt werden.

2.4. Startarten

Für die Eintragung zusätzlicher Startarten in einen bestehenden beschränkten oder unbeschränkten Luftfahrerschein gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

Ausbildungs- und Prüfungsordnung des DHV für Gleitsegelführer

2.4.1 Hangstart

Lernziel: Der bis dahin nur in der Startart Windenschlepp ausgebildete Pilot kann sicher in Hangstart-Geländen bei unterschiedlichen Windbedingungen und Geländeneigungen starten und einen Start abbrechen. Ferner kennt der Pilot die Besonderheiten alpiner Fluggelände.

Ausbildung: Eine praktische Einweisung mit 20 Hangstarts, davon 10 bei alpinen Höhenflügen mit mehr als 500 m Höhenunterschied, unter Anleitung und Aufsicht eines Fluglehrers mit den Flugübungen nach Praxislehrplan Einweisung Hangstart.

2.4.2. Windenschleppstart

Lernziel: Der bis dahin nur in der Startart Hangstart ausgebildete Pilot beherrscht die flugtechnischen Anforderungen für den Start bis zum Ausklinken sowie den Startabbruch, die Standard- und Notfallverfahren und Kommandos sowie die Tätigkeit als Startleiter.

Ausbildung: Mindestens 20 Starts, davon mindestens 10 bei Höhenflügen sowie 10 Startleitungen unter Aufsicht und Anleitung eines Fachlehrers für Windenschleppstart mit den praktischen Ausbildungsinhalten nach Praxislehrplan Einweisung Windenschleppstart.

2.4.2.1. Stufenschlepp

Lernziel: Der in die konventionelle Startart Windenschlepp eingewiesene Pilot beherrscht die technischen und flugtechnischen Anforderungen für den Aufstieg am Schleppseil in mehreren Stufen, die Standard- und Notfallverfahren, Zeichen und Kommandos hierfür.

Voraussetzung: Beschränkter oder unbeschränkter Luftfahrerschein für Gleitsegelführer mit Eintrag der Startart Windenschlepp. Eine nachgewiesene Erfahrung von mindestens 50 Windenschleppstarts.

Ausbildung: Mindestens 10 Stufenschleppstarts mit jeweils mindestens 2 Stufen unter Anleitung eines berechtigten Fluglehrers.

IV. Passagierflugberechtigung

1. Fachliche Voraussetzung für den Ausbildungsbeginn zum Erwerb der Passagierflugberechtigung sind

- eine praktische Tätigkeit als verantwortlicher Gleitsegelführer von mindestens 24 Monaten und 200 Höhenflügen mit dem beschränkten oder unbeschränkten Luftfahrerschein,

- ein praktischer Eingangstest innerhalb der letzten 24 Monate vor Ausbildungsbeginn vor einem beauftragten Prüfer des DHV, in welchem der Bewerber seine überdurchschnittlichen fliegerischen Fähigkeiten im Alleinflug nachweist.

2. Ausbildung

Lernziel: Die flugtechnischen Anforderungen für Passagierflüge in zugelassenen Geländen bei unterschiedlichen, moderaten Wetterbedingungen werden sicher beherrscht. Die Verfahren zur Einweisung und zum Umgang mit Passagieren sowie zum Verhalten in besonderen Fällen werden beherrscht.

2.1. In der theoretischen Ausbildung sind in 5 Unterrichtsstunden die Sachgebiete Luftrecht, Technik und Flugtechnik/Verhalten in besonderen Fällen zu vermitteln, nach Theorielehrplan Passagierflug.

2.2. Die praktische Ausbildung umfasst 40 Flüge (davon mindestens 30 Höhenflüge) die zusammen mit Passagieren durchgeführt werden müssen, die eine Lizenz für Gleitschirm- oder Hängegleiterführer besitzen. Die Höhenflüge müssen auf mindestens 2 verschiedenen Fluggeländen absolviert werden, es sind Flüge mit mindestens 2 unterschiedlichen Passagieren nachzuweisen.

Ausbildungs- und Prüfungsordnung des DHV für Gleitsegelführer

Die Flugausbildung gliedert sich in

- mindestens ein erster Ausbildungsflug als Höhenflug zusammen mit einem berechtigten Fluglehrer als verantwortlichem Luftfahrzeugführer (Pilot).
- Grundausbildung mit mindestens 10 Flügen im Grundausbildungsgelände (30 -100 m) unter Anleitung und Aufsicht eines Fluglehrers, der die Passagier-Lehrberechtigung besitzt, mit den Ausbildungsinhalten nach Praxislehrplan Passagierflug.
- Höhenflugausbildung mit mindestens 15 Höhenflügen unter Anleitung und Aufsicht eines Fluglehrers, der die Passagier-Lehrberechtigung besitzt, in den Ausbildungsinhalten nach Praxislehrplan Passagierflug.
- 15 Höhenflüge mit Flugauftrag der Flugschule oder unter Fluglehreraufsicht.

Der Ausbildungsleiter kann die Erklärung der Prüfungsreife erst abgeben, wenn der Bewerber alle Ausbildungsflüge- und Übungen durchgeführt und eine flugschulinterne Praxisprüfung - mit den Vorgaben der DHV-Prüfung nach VII, 1.3 - erfolgreich absolviert hat.

2.3. Für die Eintragung zusätzlicher Startarten zur Passagierberechtigung muss der Bewerber zunächst im Alleinflug die Anforderungen nach Abschnitt III Nr. 2.4. erfüllt haben und 10 Starts mit Passagieren unter Anleitung und Aufsicht eines Fluglehrers, der die Passagier-Lehrberechtigung für die Startart besitzt, durchführen.

V. Nachweis der ausreichenden fliegerischen Übung

Die „ausreichende fliegerische Übung“ gemäß § 45 Abs. 4 LuftPersV gilt als vorhanden, wenn dem DHV keine Tatsachen bekannt geworden sind, die Zweifel am ausreichenden praktischen Können eines Lizenzinhabers rechtfertigen. Bei Kenntnis von Tatsachen, die Zweifel am ausreichenden praktischen Können eines Lizenzinhabers rechtfertigen, kann der DHV eine Nachschulung in einer Flugschule mit Nachprüfung anordnen.

Inhaber einer Passagierberechtigung müssen alle 3 Jahre, gerechnet ab dem Ausstellungsdatum der Berechtigung, innerhalb der letzten 12 Monate, einen einwandfreien Höhenflug als Überprüfungsflug zusammen mit einem Passagier vor einem Fluglehrer oder Prüfer durchführen. Der Überprüfungsflug ist im Flugbuch zu dokumentieren. Bei Überschreiten der 3-Jahres-Frist muss eine Nachschulung in einer Flugschule absolviert werden. Diese ist im Flugbuch zu dokumentieren und vom Ausbildungsleiter der Flugschule zu bestätigen (Praxislehrplan Nachschulung Passagierberechtigung).

VI. Erleichterungen

1. Hängegleiterpiloten

1.1. Erleichterungen für Inhaber einer gültigen deutschen oder in Deutschland anerkannten Lizenz für Hängegleiterführer beim Erwerb des beschränkten Luftfahrerscheins für Gleitsegelführer:

Die theoretische Ausbildung

verringert sich auf die Sachgebiete Technik, Flugtechnik/Verhalten in besonderen Fällen.

Die praktische Ausbildung

reduziert sich in einer für Hängegleiter eingetragenen Startart auf

- Grundausbildung nach Abschnitt III Nr. 2.1.1.
- mindestens 15 Höhenflüge nach Abschnitt III Nr. 2.1.2. und den Flugübungen gemäß Lehrplan unter Anleitung und Aufsicht eines Fluglehrers.

Die theoretische und praktische Prüfung entfällt

Ausbildungs- und Prüfungsordnung des DHV für Gleitsegelführer

1.2. Für die Eintragung zusätzlicher bereits für Hängegleiter eingetragener Startarten in die Gleitsegellizenz verringern sich die Mindeststartzahlen nach Abschnitt III Nr. 2.4. auf die Hälfte.

1.3. Die Inhaber eines unbeschränkten Luftfahrerscheins für Hängegleiterführer, die im Besitz eines beschränkten Luftfahrerscheins für Gleitsegelführer sind, sind von der theoretischen und praktischen Ausbildung und Prüfung zum unbeschränkten Luftfahrerschein für Gleitsegelführer befreit.

1.4. Erleichterungen für Inhaber einer gültigen deutschen oder in Deutschland anerkannten Passagierberechtigung für Hängegleiterführer beim Erwerb der Passagierberechtigung für Gleitsegel. Voraussetzung: beschränkter Luftfahrerschein für Gleitsegel.

Die theoretische Ausbildung verringert sich auf die Sachgebiete Technik und Flugtechnik/Verhalten in besonderen Fällen.

Die praktische Ausbildung reduziert sich auf die Hälfte der Mindestfluganzahl.

Die theoretische Prüfung reduziert sich auf die Sachgebiete Technik und Flugpraxis/ Verhalten in besonderen Fällen.

Die praktische Prüfung muss absolviert werden.

2. Fallschirmspringen

Erleichterungen für Inhaber einer gültigen deutschen oder in Deutschland anerkannten Lizenz für Sprungfallschirmführer für den Erwerb des beschränkten Luftfahrerscheins für Gleitsegelführer.

Die theoretische Ausbildung muss vollständig und in allen Sachgebieten durchgeführt werden.

Die praktische Ausbildung

- reduziert sich auf Grundausbildung nach Abschnitt III Nr. 2.1.1.,

- mindestens 15 Höhenflüge nach Abschnitt III Nr. 2.1.2., davon für Hangstart mindesten 10 mit einem Höhenunterschied von mindestens 500 m und den Flugübungen gemäß Lehrplan unter Anleitung und Aufsicht eines Fluglehrers.

Die Prüfung muss in Theorie und Praxis vollständig absolviert werden.

3. Erleichterungen für Inhaber von gültigen oder nicht länger als sieben Jahre abgelaufenen deutschen oder in Deutschland anerkannten Lizenzen für Ultraleichtflugzeuge, Segelflugzeuge, Motorsegler, Motorflugzeuge, Helikopter, Ballone, Berufspiloten, Verkehrspiloten.

3.1. Für den Erwerb des beschränkten Luftfahrerscheins

Die theoretische Ausbildung muss im Sachgebiet Flugpraxis vollständig, in den Sachgebieten Technik, Luftrecht und Meteorologie in den gleitschirmspezifischen Teilgebieten erfolgen.

Die praktische Ausbildung muss vollständig durchgeführt werden.

Die theoretische Prüfung muss im Sachgebiet Flugpraxis vollständig (30 Fragen), in den Sachgebieten Technik, Luftrecht und Meteorologie als Teilprüfung (15 Fragen) abgelegt werden

Die praktische Prüfung muss absolviert werden.

3.2. Für den Erwerb des unbeschränkten Luftfahrerscheins.

Die theoretische Ausbildung zum unbeschränkten Luftfahrerschein entfällt.

Die fachlichen Voraussetzungen nach III. 2.2. müssen erfüllt sein und die praktische Ausbildung zum unbeschränkten Luftfahrerschein muss vollständig durchgeführt werden.

Die theoretische Prüfung entfällt.

4. Fußstartfähiger Motorschirm

Erleichterungen für Inhaber einer deutschen oder in Deutschland anerkannten Lizenz für Motorschirm.

Ausbildungs- und Prüfungsordnung des DHV für Gleitsegelführer

4.1. Für den Erwerb des beschränkten Luftfahrerscheins

Die theoretische Ausbildung muss im Sachgebiet Flugpraxis vollständig, in den Sachgebieten Technik, Luftrecht und Meteorologie in den gleitschirmspezifischen Teilgebieten erfolgen.

Die praktische Ausbildung muss vollständig absolviert werden. Hat die Ausbildung zur Lizenz für fußstartfähigen Motorschirm Ausbildungsflüge ohne Motor beinhaltet, kann eine Anrechnung dieser Ausbildungsflüge erfolgen. Voraussetzung dafür ist, dass die motorlose Ausbildung in einer vom DHV zugelassenen bzw. anerkannten Flugschule nach den Vorgaben dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung und der zugehörigen Lehrpläne erfolgt und dokumentiert ist.

Die theoretische Prüfung muss im Sachgebiet Flugpraxis vollständig (30 Fragen), in den Sachgebieten Technik, Luftrecht und Meteorologie als Teilprüfung (15 Fragen) abgelegt werden.

Die praktische Prüfung muss absolviert werden.

4.2. Für den Erwerb des unbeschränkten Luftfahrerscheins

Die fachlichen Voraussetzungen nach III. 2.2. müssen erfüllt sein und die praktische Ausbildung muss vollständig durchgeführt werden

Die theoretische Ausbildung sowie die theoretische Prüfung entfallen

5. Österreichischer Paragleiterschein

Die Ausbildung für den österreichischen Paragleiterschein und zugehörige Berechtigungen wird auf die entsprechende deutsche Ausbildung angerechnet. Voraussetzung für die Anerkennung von Ausbildungsteilen sind deren Durchführung gemäß dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung und die entsprechende Dokumentation.

6. Schweizerisches Brevet

6.1. Erleichterungen für Inhaber eines Schweizerischen Hängegleiterbrevet, Kat. Gleitschirm. Für den Erwerb des beschränkten und unbeschränkten Luftfahrerscheins sowie der Passagierberechtigung für Gleitsegelführer entfallen alle Ausbildungen und Prüfungen mit Ausnahme der theoretischen Prüfungen im jeweiligen Sachgebiet Luftrecht

7. Andere Lizenzen

Die Geschäftsstelle des DHV kann auf Antrag und nach Prüfung der Ausbildungsdokumentation gleichwertige Ausbildung, die in anderen Staaten durchgeführt worden ist, auf die entsprechende deutsche Ausbildung anrechnen.

VII. Prüfungen

1. Prüfungen vor dem DHV

1. 1. Allgemeines

1.1.1. Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind alle Prüfungen vor dem DHV abzulegen. Sie werden von Prüfern abgenommen, die vom DHV anerkannt und beauftragt sind. Prüfer bei praktischen Prüfungen dürfen nicht als Ausbilder bei den letzten 15 beaufsichtigten Höhenflügen des Prüfungsteilnehmers beteiligt gewesen sein. Ausbildungsleiter dürfen Prüfungsteilnehmer, die von der Flugschule des Ausbildungsleiters ausgebildet worden sind, nicht prüfen. **Ausgenommen davon sind Online-Theorieprüfungen.**

Grundsätzlich wird zuerst die theoretische Prüfung abgelegt, danach die Flugprüfung. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsleiter die Flugprüfung vorziehen.

1.1.2. Die Bewerber haben den Anweisungen der Prüfer Folge zu leisten. Der Prüfungsleiter kann Bewerber, die eine Anweisung nicht befolgen, von der Fortsetzung der Prüfung ausschließen. Er übt im Prüfungsraum und am Prüfungsgelände das Hausrecht aus.

1.1.3. Der Prüfungsleiter kann die Ablegung der theoretischen und der praktischen Prüfung in

Ausbildungs- und Prüfungsordnung des DHV für Gleitsegelführer

englischer Sprache gestatten.

1.1.4. Weitere Einzelheiten des Prüfungsablaufs und der Bewertung der theoretischen und praktischen Prüfungen sind in der Prüferanweisung des DHV in der jeweils gültigen Fassung vorgeschrieben.

1.1.5. Für den beschränkten Luftfahrerschein nach Abschnitt III und die Passagierberechtigung nach Abschnitt IV ist eine theoretische und praktische Prüfung, für den unbeschränkten Luftfahrerschein eine theoretische Prüfung vor einem beauftragten Prüfer des DHV abzulegen.

1.1.6. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist die vom Ausbildungsleiter bestätigte Prüfungsreife im Ausbildungsnachweis.

1.2. Theoretische Prüfungen

1.2.1. Die theoretische Prüfung erfolgt schriftlich oder digital nach dem Multiple Choice System an Hand ausgewählter Fragen aus den Fragenkatalogen des DHV. Zu beantworten sind

- für den beschränkten Luftfahrerschein Hangstart einsitzig je 30 Fragen aus den Sachgebieten Technik, Flugpraxis, Luftrecht, Meteorologie, insgesamt 120 Fragen, bei Windenschleppstart einsitzig zusätzlich 60 Fragen aus den Sachgebieten Luftrecht, Technik, Flugtechnik/Verhalten in besonderen Fällen als flugschulinterne Prüfung nach 2.1.d),

- für den unbeschränkten Luftfahrerschein je 40 Fragen aus den Sachgebieten Luftrecht, Meteorologie, Navigation, insgesamt 120 Fragen,

- für die Passagierflugberechtigung je 30 Fragen aus den Sachgebieten Luftrecht, Technik, Flugpraxis, insgesamt 90 Fragen.

1.2.2. Eine theoretische Prüfung ist bestanden, wenn innerhalb von 18 Monaten in jedem Prüfungsteil (=Sachgebiet) mindestens 75 Prozent der erreichbaren Punktzahl erreicht wurden. Nicht bestandene Prüfungsteile dürfen höchstens dreimal wiederholt werden. Eine bestandene theoretische Prüfung ist für einen Zeitraum von 36 Monaten für den Erwerb einer Erlaubnis oder Berechtigung gültig.

1.2.3. Der Bewerber hat bei schriftlicher Prüfung radierfeste Stifte mitzubringen, bei digitaler Prüfung einen Laptop oder Tablet, wenn vom DHV oder seinem Beauftragten kein Gerät zur Verfügung gestellt wird. Andere Hilfsmittel dürfen nicht in den Prüfungsraum mitgenommen werden, dazu zählen auch alle Arten von elektronischen Geräten und Schriftstücken. Von Beginn bis Ende der Prüfung darf der Bewerber den Prüfungsraum nicht verlassen.

1.3. Praktische Prüfungen

Die praktische Prüfung darf erst erfolgen, wenn dem Bewerber vom Ausbildungsleiter der Flugschule die vollständig und erfolgreich absolvierte praktische Ausbildung und die Prüfungsreife bestätigt worden ist. Der Ausbildungsleiter kann die Erklärung der Prüfungsreife erst abgeben, wenn der Bewerber alle Ausbildungsflüge- und Übungen durchgeführt und eine flugschulinterne Praxisprüfung - mit den Vorgaben der DHV-Prüfung nach diesem Absatz - erfolgreich absolviert hat.

Die praktische Prüfung zum beschränkten Luftfahrerschein erfolgt mit der Startart, in der die Ausbildung vollständig erfolgt ist. Bei vollständiger Ausbildung in beiden Startarten kann der Bewerber die Startart wählen.

Der Prüfungsteil Start sowie die Prüfungsteile Flug und Landung werden auf zwei Prüfungsflüge aufgeteilt, wenn nur 1 Prüfer zur Verfügung steht.

- Für den beschränkten Luftfahrerschein ist ein einwandfreier Höhenflug als Prüfungsflug zu absolvieren. Bewertet wird, ob der Bewerber über ein ausreichendes praktisches Können in den Prüfungsteilen Start (Aufgaben: Startvorbereitung, Aufziehphase, Kontrollphase, Startentscheidung,

Ausbildungs- und Prüfungsordnung des DHV für Gleitsegelführer

Beschleunigungs- und Abhebephase, Abflug), Flugteil (Aufgaben: Einteilung des Fluges, Flugmanöver Leitlinien-Acht unter 30 Sekunden, Flugmanöver Ohrenanlegen-Beschleunigen-90°-Kurve oder seitlicher Einklapper 30-50%, Flugrichtung für ca. 3 Sekunden stabilisieren, Klapper öffnen), Landeteil (Aufgaben: Landeeinteilung, Landung in einem 60 x 60 m Landefeld) verfügt.

- Für die Passagierflugberechtigung ist ein einwandfreier Höhenflug als Prüfungsflug zusammen mit einem Passagier zu absolvieren. Bewertet wird, ob der Bewerber über ein ausreichendes praktisches Können in den Prüfungsteilen Start (Aufgaben: Startvorbereitung, Passagierbetreuung, Aufziehphase, Kontrollphase, Startentscheidung, Beschleunigungs- und Abhebephase, Abflug), Flugteil (Aufgaben: Einteilung des Fluges, Leitlinien-Acht unter 30 Sekunden), Landeteil (Aufgaben: Landeeinteilung, Landung in einem 40 x 40 m Landefeld) verfügt.

Die Bewertung erfolgt nach drei Stufen:

- Bestanden
- Wiederholung
- Nicht bestanden

Erhält der Bewerber in einem Prüfteil bei mehr als einer Prüfungsaufgabe die Bewertung "Wiederholung", so gilt dieser gesamte Prüfteil und damit die gesamte Prüfung als „nicht bestanden“.

Erhält der Bewerber in mehr als einem Prüfteil eine Bewertung „Wiederholung“, ist die gesamte Prüfung nicht bestanden.

Bei Wiederholung einer Prüfungsaufgabe muss der gesamte Prüfteil wiederholt und mit „bestanden“ bewertet werden. Davon abweichend kann im Flugteil nur eine einzelne Prüfungsaufgabe wiederholt und bewertet werden. Zusätzlich muss dann auch der Landeteil vollständig wiederholt und mit „bestanden“ bewertet werden.

Die Prüfung ist bestanden, wenn der Bewerber in allen Prüfungsaufgaben - gegebenenfalls nach der Wiederholung - die Bewertung "bestanden" erhalten hat.

Eine nichtbestandene praktische Prüfung kann frühestens am Folgetag wiederholt werden.

2. Flugschulinterne Prüfungen und Überprüfungen

2.1. Anstelle einer Prüfung durch den DHV nach Nr. 1 sind in der Flugschule zu absolvieren

- a) für die Ausstellung eines Lernausweises eine theoretische und praktische Überprüfung gemäß den Theorie- und Praxislehrplänen Grundausbildung,
- b) für die Ausstellung eines Höhenflugausweises eine theoretische und praktische Überprüfung gemäß den Theorie- und Praxislehrplänen Höhenflugausbildung,
- c) für die Eintragung der zusätzlichen Startart Hangstart einsitzig eine praktische Überprüfung,
- d) für die Eintragung der zusätzlichen Startart Windenschleppstart einsitzig eine theoretische Prüfung entsprechend Nr. 1.2 in den mit 60 ausgewählten Fragen aus dem DHV-Fragenkatalog und eine praktische Überprüfung
- e) für die Eintragung der zusätzlichen Startart Hangstart mit Passagier eine praktische Überprüfung,
- f) für die Eintragung der zusätzlichen Startart Windenschleppstart mit Passagier eine praktische Überprüfung,

Ausbildungs- und Prüfungsordnung des DHV für Gleitsegelführer

g) für die Eintragung Flugfunk nach § 44 Abs. 2 LuftPersV eine theoretische Prüfung in den Sachgebieten rechtliche Grundlagen, Voraussetzungen, Flugvorbereitung und Durchführung, Grundlagen der Funknavigation, Sprechfunkverfahren, Sprechübungen/Sprechfunkverkehr mit 80 ausgewählten Fragen aus dem DHV-Fragenkatalog.

2.2. Zur Abnahme von Überprüfungen und Prüfungen sind nur Fluglehrer im Auftrag der Flugschule berechtigt.

2.3. Die Bestimmung nach 1.1.6. gilt auch für die flugschulinternen Prüfungen und Überprüfungen.

2.4. Die Flugschule hat Überprüfungen und Prüfungen schriftlich zu dokumentieren. Die Dokumentation von Überprüfungen nach a und b ist 5 Jahre aufzubewahren und dem DHV auf Verlangen vorzulegen. Die Dokumentation von Prüfungen nach c bis g ist unverzüglich dem DHV in der von ihm vorgegebenen Form zu übersenden.

2.5. Die Flugschule hat alle Verstöße nach 3. bei Prüfungen und Überprüfungen unverzüglich dem DHV zu berichten.

3. Verstöße gegen die Ausbildungs- und Prüfungsordnung

3.1. Bewerber, die bei einer Prüfung nach 1. oder 2. eine Täuschungshandlung oder einen Versuch hierzu unternehmen, werden ab diesem Zeitpunkt vom Prüfungsleiter von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen und vom DHV für einen Zeitraum von 6 bis 18 Monaten für alle weiteren Prüfungen gesperrt. Als Täuschungshandlung oder -versuch gelten insbesondere die Kommunikation mit anderen Prüfungsteilnehmern während der theoretischen Prüfung, die Manipulation mit der Identität des Bewerbers, vorsätzlich unrichtige Eintragungen im Ausbildungsnachweis, das Mitbringen nicht erlaubter Arbeitsmittel und Geräte in den Prüfungsraum, das Öffnen anderer Seiten im Laptop oder Tablet außerhalb des DHV-Prüfungsprogramms.

3.2. Wird nach einer bestandenen Prüfung festgestellt, dass die für diese Prüfung vorausgesetzten Flüge oder praktischen Übungen nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden sind, wird im Regelfall die beantragte Erlaubnis, Berechtigung oder sonstige Befugnis erst erteilt, wenn die beanstandeten Flüge oder Übungen nachgeholt und nachgewiesen sind. Hat der Bewerber im Zusammenhang damit eine Täuschungshandlung unternommen oder sich daran beteiligt, wird die Erlaubnis, Berechtigung oder sonstige Befugnis erst nach einem Zeitraum von 6 bis 18 Monaten seit Eingang des Nachweises nach Satz 1 beim DHV erteilt.

VIII. Weitere Bestimmungen des DHV

Die Lehrpläne des DHV für

- die Grundausbildung
- den beschränkten Luftfahrerschein
- den unbeschränkten Luftfahrerschein
- die Passagierflugberechtigung
- die Einweisung Windenschleppstart
- die Einweisung Hangstart
- die Einweisung Windenschleppstart Passagierflug
- die Einweisung Hangstart Passagierflug
- Flugfunk

die Prüferanweisung

die Prüffragen-Kataloge zur theoretischen Prüfung für

- den beschränkten Luftfahrerschein
- den unbeschränkten Luftfahrerschein
- die Passagierflugberechtigung

Ausbildungs- und Prüfungsordnung des DHV für Gleitsegelführer

- die Einweisung Windschleppstart
- Flugfunk

die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Gleitsegel-Fluglehrer

die Windenführer-Bestimmungen des DHV

sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

IX. Ausnahmen und Inkrafttreten

Der DHV kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung zulassen und besondere fliegerische Betätigungen gestatten, wenn die Flugsicherheit nicht beeinträchtigt wird, sowie Beschränkungen und Auflagen festlegen, wenn die Sicherheit und Ordnung von Ausbildung, Prüfung und Flugbetrieb dies erfordern.

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 1.4.2019 in Kraft. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 1.08.2017 verliert mit diesem Datum ihre Gültigkeit.

Stand 14.02.2019